

Informationen des ZV WALO

Mit der Verabschiedung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (**WHG**) vom Bundesrat (veröffentlicht BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 6.8.2009), dem Thüringer Wassergesetz (**ThürWG**) vom 18. August 2009, der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 12. August 2009, der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung vom 26.03.2010 sind umfassende Veränderungen für die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Zweckverband) und für private Grundstücksbesitzer hinsichtlich des Betriebes ihrer Abwasseranlagen eingetreten.

Zum WHG Kapitel 3 Abschnitt 2:

„§ 60

Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen einer Genehmigung.

Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. § 13 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3 und § 17 gelten entsprechend.

(4) Die Länder können regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter Absatz 3 fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 61

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).

(2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.

Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.“

Diese wasserrechtlichen Regelungen gelten für alle Abwassereinleiter wie Eigentümer bebauter Grundstücke, Industriebetriebe und die öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZV WALO).

Für private Grundstücksentwässerungsanlagen sind von großer Bedeutung die Teile der

DIN 1986 „Abwasseranlagen für Gebäude und Grundstücke“, insbesondere Teil 30 „Instandhaltung“.

In letzterer wird festgelegt, wie und bis wann Grundstücksentwässerungsanlagen auf Bauzustand und Dichtheit zu prüfen sind. Zur prüfpflichtigen Grundstücksentwässerung gehören seit der letzten Überarbeitung der Norm neben den Abwasserleitungen nun auch alle Schächte und sonstigen Bauwerke. Grundsätzlich sind nach DIN 1986-30 alle Grundstücke bis spätestens zum 31.12.2015 erstmals zu untersuchen.

Im Regelfalle ist eine optische Inspektion mit einer TV-Kamera ausreichend (kein gewerbliches Abwasser und außerhalb von Trinkwasserschutzzonen).

Nach DIN 1986-30 sind Wiederholungsprüfungen durch Kamerainspektion im 20-Jahres-Turnus für rein häusliches Abwasser und in 5- bzw. 15-jährigem Turnus für gewerbliche Abwassersysteme durchzuführen.

Vorgefundene Schäden sind zu dokumentieren und zu sanieren.

Zum ThürWG:

Im Sinne des § 57 gilt als Abwasser das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

Nach § 58 obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Verbandsgebiet des ZV WALO dem Zweckverband. „Die Beseitigungspflicht umfasst auch das Entnehmen und Transportieren

1. des angefallenen Schlammes aus Kleinkläranlagen und

2. des Grubeninhalts aus abflusslosen Gruben.

angefallenes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. „

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (einschließlich Grundwasser) bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese wird in der Regel nur befristet genehmigt. Zur Beseitigung dieses Abwassers ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt. Für den in diesen zu betreibenden vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm besteht die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserüberlassungspflicht.

Gemäß § 58 a ist durch den ZV WALO ein detailliertes grundstücksbezogenes Abwasserbeseitigungskonzept für das gesamte Verbandsgebiet zu erstellen. In diesem Konzept sind für jedes Grundstück auf dem Abwasser anfällt der vorhandene Zustand und die künftige im Zeitraum von 15 Jahren zu erreichende Zustand darzustellen. Diese Ziele können mangels Finanzierungsgrundlage (es stehen keine Fördermittel mehr zur Verfügung) nur begrenzt durch zentrale öffentliche Anlagen seitens des Zweckverbandes erreicht werden. Somit gewinnt die Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen auf den Grundstücken einen großen Stellenwert. Welche Grundstücke mit derartigen Kläranlagen zu versehen sind, ist neben der Auflistung der Investitionen des Zweckverbandes der Hauptbestandteil dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Dieses Konzept ist gemäß § 58a (2) bis zum 31. März 2010 bekannt zu machen.

Gleichzeitig ist durch den ZV WALO bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt) die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die bestätigten Grundstücke, die nicht innerhalb der Frist nach § 58a (1) Satz 2 Nr. 3 an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, zu stellen.

Erst nach dieser Bestätigung und Veröffentlichung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist die Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet möglich.

Zur Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 12. August 2009:

„Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für Kleinkläranlagen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Ziel ist es, zum Schutz der Gewässer und zur Umsetzung des § 7a Wasserhaushaltsgesetz den Anteil der dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erhöhen und somit die Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen zu verbessern. Der Stand der Technik ist mit den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung festgelegt.

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Aufwendungen für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne des § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz in den Gebieten, für die von den kommunalen Aufgabenträgern innerhalb von 15 Jahren kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage vorgesehen ist, die keine Kleinkläranlage ist.“

Die Anträge für eine Kleinkläranlagenförderung können erst nach Bestätigung des Konzeptes durch die zuständigen Behörden und Veröffentlichung durch den ZV bearbeitet werden, da mit der Bestätigung der mögliche Kreis der Fördermittelempfänger festgelegt wird. Dieses Konzept ist gemäß § 58a (2) bis zum 31. März 2010 bekannt zu machen.

Eine rückwirkende Förderung „kann in begründeten Fällen auch für den Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen rückwirkend bis längstens zum 15. August 2007 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie (01. Oktober 2009) erteilt werden“.

Damit sind nach derzeitiger Rechtslage Kunden, die ab dem 1. Oktober 2009 bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des bestätigten Konzeptes (voraussichtlich Mai 2010) von einer Förderung ausgeschlossen.

Der ZV WALO hat die zuständigen Behörden über diesen Missstand informiert.

Anträge auf Förderung können somit erst nach Veröffentlichung dieses bestätigten

Abwasserbeseitigungskonzeptes, der Bestätigung der Vorschlagsliste nach „Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen Punkt 7.1.1 „entgegengenommen werden.

Eine Bearbeitung ist jedoch nur bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Förderrichtlinie möglich.

Zur Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen

(Thüringer Kleinkläranlagenverordnung –ThürKKAVO) vom 26.03.2010

In dieser Verordnung werden u.a. die Anforderungen für Erstkontrolle und Inbetriebnahme (§3), Eigenkontrolle (§4), Wartung (§5), Betriebsbuchführung (§6) und Kontrolle durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (§7) sowie die Datenerhebung (§8 und §9) festgeschrieben.

Für Kunden, die bisher das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen behandelt und das vorgereinigte Abwasser in ein Gewässer (Versickerung ins Grundwasser oder Ableitung in einen Wasserlauf) abgeschlagen haben (als Direkteinleiter bezeichnet), war bisher genehmigungsrechtlich und überwachungsmäßig die untere Wasserbehörde vollumfänglich zuständig.

Für Direkteinleiter (in Grundwasser oder Gewässer) ist nach wie vor genehmigungsrechtlich die untere Wasserbehörde zuständig. Mit den Gesetzesänderungen wurde jedoch die Kontrolle und Überwachung dieser Einleiter vor Ort und die Datenerhebung auf den ZV WALO übertragen. In §11 wird auch die Datenerfassung bereits bestehender Kleinkläranlagen für Direkteinleiter auf den ZV übertragen und die Mitwirkungspflicht der Grundstückseigentümer (Betreiber von Kleinkläranlagen) zur Datenbereitstellung geregelt.

Auf den § 9 Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

Werkleitung
ZV WALO